

# Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils Ilztal

**Zusammenstellung des derzeit gültigen Verordnungstextes**  
Stand: 01.08.2000

## Rechtsgrundlagen:

Bezirksverordnung zum Schutze des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und Landkreises Passau vom 20.02.1960

Verordnung zur Änderung der Bezirksverordnung zum Schutz des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und des Landkreises Passau vom 22.02.1980 (RABl. Nr. 7 vom 25.02.1980)

Verordnung zur Änderung der Bezirksverordnung zum Schutz des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und des Landkreises Passau vom 23.05.1995 (RABl. Nr. 12/1995)

## § 1

- (1) Der in Abs. 2 und 3 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsteil im Bereich der Stadt und des Landkreises Passau wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit Ausnahme der geschlossenen Ortschaften und der Flächen, die im Einvernehmen mit der Ortsplanungsstelle für Dauerbesiedlung ausgewiesen werden, dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Der geschützte Landschaftsteil ist mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 25000, im Detail 1 : 5000) eingetragen, die Karte liegt bei der Regierung von Niederbayern -Höhere Naturschutzbehörde- sowie bei der Stadt und dem Landratsamt Passau zur Einsichtnahme auf.
- (2) Der geschützte Landschaftsteil wird wie folgt beschrieben: Ilztal mit beiderseitigen Hängen von Passau bis Fürsteneck.
- (3) Die Grenzen verlaufen ausgehend von den hinter der Feste Oberhaus gelegenen Hängen (rechtsseitig) bzw. der Ilzbrücke in Hals (linksseitig) entlang der Ilz von Passau bis Fürsteneck in einer durchschnittlichen Entfernung von 200 m auf beiden Seiten. Im einzelnen ist die Festlegung in der Landschaftsschutzkarte maßgebend.
- (4) Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet sind die Flächen, die mit Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 17.11.1993 (RABl. Nr. 23) als Naturschutzgebiet "Halser Ilzschleifen" ausgewiesen worden sind.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

### § 3

(1) Der Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf, wer

- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) Zäune und Einfriedungen -ausgenommen Weidezäune und für Forstbetriebe erforderliche Kulturzäune soweit Beton nicht verwendet wird-,
- c) Drahtleitungen,
- d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
- e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Bild- oder Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
- i) Kahlschläge vornehmen oder Hecken und Gehölze außerhalb des Waldes beseitigen,
- j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

### § 4

Wer andere als im § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

### § 5

Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 6

Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

### § 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die bisherige Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die im öffentlichen Interesse erforderlichen behördlichen Straßen- und Wasserbaumaßnahmen. Ebenso ausgenommen bleiben Um- und Erweiterungsbauten für im Schutzgebiet gelegene landwirtschaftliche Anwesen.

## § 8

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 2 in dem in § 1 genannten Schutzgebiet nachteilige Veränderungen vornimmt,
  - b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.